

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

I^{tes} Stück vom Jahre 1841.

№ 1.) Verordnung

an sämtliche Obrigkeiten in der Oberlausitz, einige Abänderungen des Regulativs der Oberlausitzer Brandversicherungsgesellschaft vom 29sten Januar 1827 betreffend;

vom 31sten December 1840.

Auf Antrag der Stände des Markgraftthums Oberlausitz und mit höchster Genehmigung ist hinsichtlich der in § 4 des Regulativs für die Oberlausitzer Brandversicherungsgesellschaft festgesetzten Sitzungen der zu Besorgung der Brandversicherungsangelegenheiten bestehenden ständischen Deputation die Aenderung getroffen worden, daß die zweite derselben auf den zweiten Montag im Monat April und, wenn dieser auf einen Feiertag fällt, auf den Tag darauf verlegt worden ist.

Indem dieß zur Nachachtung der Obrigkeiten in der Oberlausitz anordnend bekannt gemacht wird, wird ihnen zugleich bemerkt, daß die Bestimmungen des § 24 obigen Regulativs nunmehr hierauf Anwendung leiden und daß folglich, wenn die Präsentation der Cataster und Nachträge nicht volle vierzehn Tage vor der Session erfolgt, deren Autorisation nicht eher, als bei der zunächst darauf folgenden Deputationsversammlung zu bewerkstelligen ist.

Hierbei werden zugleich mit Rücksicht auf den bevorstehenden Uebergang zu einem neuen Münzfuß

zu § 42 die hier ausgesetzten Tarationsgebühren auf

— 9 Ngr. — anstatt — 7 gr. — Conventionsgeld für Maurer oder Zimmerleute,